



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Frau Stadträtin
Susanne Schaper

Datum 23.02.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-032/2022
Ihr Schreiben vom 08.02.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-032/2022 - Ehemaliger „Goldener Löwe“,, Oberfrohnauer Straße 100 in Chemnitz

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Gibt es seitens des Eigentümers Vorstellungen zur Entwicklung des Grundstückes und liegen Bauanträge vor? Wenn ja, welcher Art?

Seitens des Eigentümers gibt es Vorstellungen zur Entwicklung des Grundstückes mit Wohnungen sowie Gastronomie in der ehemaligen straßenseitigen Gaststätte. Entsprechende Bauanträge wurden bisher nicht eingereicht.

2. Gibt es Vorgaben oder Beschränkungen, wie das Areal entwickelt werden kann?

Der Standort Oberfrohnauer Straße 100 befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen dabei gewahrt bleiben. Die Zulässigkeit eines Vorhabens zur Entwicklung des Areals ist eine Einzelfallentscheidung und muss konkret in einem Antragsverfahren geprüft werden.

3. In welchem Zustand befindet sich das Gebäude und sind Maßnahmen zur Sicherung bzw. aus Sicht des Denkmalschutzes notwendig? Wenn ja, welche und werden diese vom Eigentümer umgesetzt?

Das Gebäude befindet sich durch langen Leerstand in einem partiell angegriffenen, aber erhaltungsfähigen Zustand. Der Eigentümer hat das Objekt grundsätzlich gesichert. Die Denkmalschutzbehörde kontrolliert das Objekt turnusmäßig. Auch auf Bürgerhinweise wird reagiert. Sicherungsmaßnahmen beschränken sich vorrangig auf die Erhaltung der Außenhülle (Dach, Entwässerung, Öffnungen verschließen) und die Statik.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 wurde der Eigentümer aufgefordert, offene Fenster am Objekt zu verschließen, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern. Die Umsetzung der Forderung wird Ende Februar kontrolliert.

4. Wird die Stadtverwaltung einem ggf. geplanten Abriss des Gebäudes zustimmen?

Ein Abbruchantrag aus dem Jahre 2016 wurde versagt. Bei einem erneuten Abbruchbegehren ist der aktuelle Bauzustand des Objektes und die Zumutbarkeit des Erhalts des Objektes durch die Denkmalschutzbehörden neu zu prüfen.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister